

# **BVGer A-5706/2020 vom 5. März 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-03-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_A-5706\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-5706_2020)

FR: TAF A-5706/2020 du 5 mars 2021

IT: TAF A-5706/2020 del 5 marzo 2021

## **Regeste**

Datenschutz

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG, SR 172.021), sofern eine Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG entschieden hat und keine Ausnahme nach Art. 32 VGG gegeben ist.

### **E. 1.2**

Für Beschwerden gegen Verfügungen in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten in Strafsachen sind die Beschwerdekammern des Bundesstrafgerichts zuständig (Art. 37 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörden des Bundes vom 19. März 2010 [StBOG; SR 173.71] i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG). Es besteht eine beschränkte Weiterzugsmöglichkeit an das Bundesgericht (vgl. Art. 84 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [BGG; SR 173.110]).

### **E. 1.3**

In datenschutzrechtlichen Verfahren richtet sich der Rechtsschutz nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege (Art. 33 des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 [Datenschutzgesetz; DSG; SR 235.1]).

### **E. 1.4**

Das DSG gilt gemäss dessen Art. 2 Abs. 1 für das Bearbeiten von Daten natürlicher oder juristischer Personen durch private Personen (Bst. a) und Bundesorgane (Bst. b). Als Bearbeiten gilt jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten (vgl. Art. 3 Bst. e DSG). Personendaten (Daten) sind alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen (vgl. Art. 3 Bst. a DSG). Bundesorgane sind Behörden und Dienststellen des Bundes sowie Personen, soweit sie mit öffentlichen Aufgaben des Bundes betraut sind (vgl. Art. 3 Bst. h DSG). Nach Art. 2 Abs. 2 Bst. c ist das Gesetz namentlich auf hängige Strafverfahren, Verfahren der internationalen Rechtshilfe sowie staats- und verwaltungsrechtliche Verfahren mit Ausnahme erstinstanzlicher Verfahren nicht anwendbar.

### **E. 2**

Im Folgenden ist zu prüfen, ob das Bundesverwaltungsgericht sachlich zuständig ist. Konkret ist zu untersuchen, ob es sich bei der Vorinstanz um eine Behörde im Sinne von Art. 33 VGG handelt. Auch stellt sich die Frage, ob die Verweisungsnorm des Art. 33 DSG, die den Rechtsschutz nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege regelt, zur Anwendung gelangen kann.

### **E. 2.1**

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen eine Verfügung der Bundesanwaltschaft, mit der die Schwärzung des Namens in Dokumenten abgelehnt wurde, die im Rahmen einer internationalen Rechtshilfeangelegenheit an einen gesuchstellenden Staat übermittelt werden. Wegen der identischen, beim Bundesstrafgericht hängigen Beschwerde hat die Bundesanwaltschaft die Unterlagen nur vorläufig unter Schwärzung des Namens des Beschwerdeführers zugestellt und der ersuchenden Behörde eine allfällige Übermittlung der Bankunterlagen ohne Einschwärzung nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens in Aussicht gestellt.

### **E. 2.2**

Art. 33 VGG führt die Vorinstanzen des Bundesverwaltungsgerichts abschliessend auf (vgl. Markus Schott, Rechtsschutz, in: Biaggini/Häner/Saxer/Schott [Hrsg.], Fachhandbuch Verwaltungsrecht, 2015, S. 996 ff., Rz. 24.123). Nach Art. 33 Bst. c quarter VGG sind Beschwerden gegen Verfügungen des Bundesanwaltes oder der Bundesanwältin auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses der von ihm oder ihr gewählten Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie des Personals der Bundesanwaltschaft zulässig. Der Bundesanwalt oder die Bundesanwältin kommt als Vorinstanz auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses in Frage, um den gerichtlichen Rechtsschutz in Personalangelegenheiten sicherzustellen (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 1.35). Dies bezieht sich auch auf die Erteilung der Ermächtigung zur Einleitung eines Strafverfahrens gegen das von ihm gewählte Personal der Bundesanwaltschaft (vgl. BVGE 2013/28 E. 4.5). Vorliegend handelt es sich aber um keine Personalangelegenheit. Die Vorinstanz ist daher keine Behörde im Sinne von Art. 33 VGG.

### **E. 2.3**

Darüber hinaus ist die Anwendung des Datenschutzgesetzes und damit auch eine Zuständigkeit bei hängigen internationalen Rechtshilfeangelegenheiten in Strafsachen ausgeschlossen (vgl. E. 1.4 hiervor).

#### **E. 2.3.1**

Die in Art. 2 Abs. 2 Bst. c DSG angeführten Ausnahmen gelten als gerechtfertigt, weil in diesen Bereichen einerseits der Persönlichkeitsschutz durch spezialgesetzliche Verfahrensnormen als hinreichend gesichert gilt und andererseits so Normenkollisionen zwischen den jeweils geltenden prozessualen Regeln und dem DSG vermieden werden können (vgl. BVGE 2015/13 E. 3.2.1; BVGer A-6603/2013 vom 1. Oktober 2014 E. 4.2; Maurer-Lambrou/Kunz, in: Maurer-Lambrou/Blechta [Hrsg.], Datenschutzgesetz (DSG)/Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ), 3. Aufl. 2014, Art. 2 DSG, Rz. 27). Diese Bestimmungen gehen den allgemeinen Grundsätzen des Datenschutzgesetzes vor, solange ein internationales Rechtshilfeverfahren hängig ist (vgl. Erläuternder Bericht des Bundesamtes für Justiz zum Vorentwurf für das Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Datenschutzerlasse vom 21. Dezember 2016, S. 104; Beat Rudin, in: Baeriswyl/Pärli [Hrsg.], Datenschutzgesetz, 2015, Art. 2, Rz.

33).

### **E. 2.3.2**

Da das Datenschutzgesetz bei hängigen internationalen Rechtshilfeangelegenheiten in Strafsachen nicht zur Anwendung gelangt, bleibt auch für die Anwendung der Verweisungsnorm des Art. 33 DSG, die den Rechtsschutz nach den allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege regelt, kein Raum. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher nicht zuständig.

### **E. 2.4**

Nachdem der Beschwerdeführer vorliegend die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts behauptet hat, ist nach Art. 9 Abs. 2 VwVG in Verbindung mit Art. 33 VGG auf die Beschwerde nicht einzutreten. Demnach ist auch der Antrag auf Sistierung des Beschwerdeverfahrens bis zur Rechtskraft des Entscheids des Bundesstrafgerichts abzulehnen. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss eine Sistierung in Hinblick auf Art. 29 Abs. 1 BV gerechtfertigt sein; etwa kann sie in Betracht gezogen werden, wenn ein anderes Verfahren hängig ist, dessen Ausgang von präjudizieller Bedeutung für das vorliegende Verfahren ist (vgl. BGE 130 V 90 E. 5; 123 II 1 E. 2; Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 3.14 ff.). Da aber das Bundesverwaltungsgericht aufgrund der oben aufgezeigten Zuständigkeitsordnung unzuständig ist, mithin keine parallele Zuständigkeit zum Bundesstrafgericht bestehen kann, ist kein Grund zur Sistierung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens gegeben.

### **E. 3**

Zusammenfassend ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde, die sich gegen die Übermittlung von Daten im Rahmen eines internationalen Rechtshilfeverfahrens richtet, nicht zuständig. Da es an einer Sachurteilsvoraussetzung fehlt, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

### **E. 4.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 1 ff. VGKE) werden die Verfahrenskosten auf Fr. 1'000.- festgesetzt und dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss entnommen.

### **E. 4.2**

Es ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.